

n. 84756.

Yd
1600

Punctuation
des
I N S T I T V T I
C A R I T A T I V I,

oder der

S i t t w e n c a s s e

des Malercorps,

welche

mit dem Anfange des 1756ten Jahres

errichtet,

und nach und nach mit verschiedenen Zusätzen, Erläuterungen

und Verbesserungen vermehret worden.

BIBLIOTHECA
PONIUKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Meißen, gedruckt bey George Schulzen,

1 7 7 7.

INSTITUT
CARITATIV

VEREINIGUNG

1848

VEREINIGUNG

VEREINIGUNG

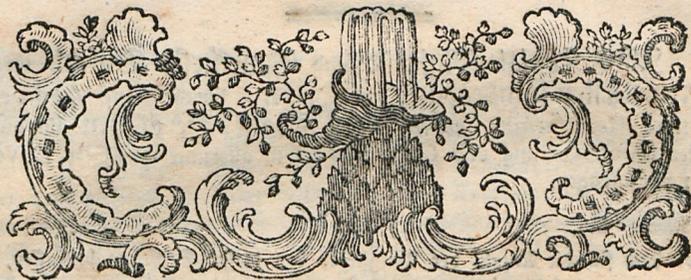
VEREINIGUNG

VEREINIGUNG

VEREINIGUNG

1848





Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit



Sey hiermit kund und zu wissen, daß mit Vorwissen und Genehmhaltung Einer Hochverordneten Königl. und Churfürstl. Sächsl. Porcelain - Manufactur - Commission, welche selbst sich als Mitglieder, um mehrere Ordnung und Sicherheit zu bewirken, unterschrieben haben, Endes benannte Personen, aus Christlichdiligster Liebe und Vorsorge vor ihre nach seligen Ableben hinterlassene Wittwen und unmündige Waisen, ein *Institutum caritativum* und Casse zu errichten, sondern auch von und mit dem Anfange des 1756sten Jahres in gangbaren Stand zu bringen, auch zu immerwährenden Zeiten zum gemeinen und derer Mitglieder nachbleibenden Wittwen und unmündigen Waisen Besten, bey und aufrecht, auch darüber steif und feste unverbrüchlich zu halten, sich unter einander insgesamte vereiniget und wohlbedächty verbunden. Nachdem aber obermelde Gesellschaft unumgänglich nöthig zu seyn befunden, diese Gesellschaftliche Wittwen. und Waisen. *Fundation* in gehörige Form zu bringen und zu vollziehen: Als sind nachstehende *Articuli* von denen Mitgliedern derselben, mit ihren allerseitigen guten Wissen und Willen, nach vorgängiger reiffer Ueberlegung einmüthig verabhandelt, gefertigt, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch anbey beschloffen worden, solche abgefasse *Articul* dieses *Instituti caritativi*,

ivi, Ihro Königl. Majestät und Churfürst. Durchl. ihren allertheuersten Landesvater und Herrn, durch Eine Hochverordnete *Manufactur-Commission* zu Höchst: Deroseiben allergnädigsten Genehmigung und *Confirmation* in allerunterthänigster Devotion vorzutragen.

Art. I.

Wie hoch sich die Anzahl der Mitglieder bey dieser Stiftung belausen, und wer darzu vorzüglich recipiret werden soll?

Dieses *Institutum caritativum* soll in Ein Hundert und Funfzig Personen, aber nicht drüber, und vornehmlich aus der jedesmahl subsistirenden Königl. *Porcelain-Manufactur-Commission*, wenn solche sich hierbey einzuverleiben intentioniret ist, besonders aber aus Mitgliedern von der *Malerey* bestehen: Sollten aber vorhero oder in künftigen Zeiten, nach seligen Abgang der Erstern, zu deren *Completirung* sich nicht Mitglieder genug bey besagter *Malerey* befinden, so sollen auch die übrigen *Manufacturisten* bis zu besagter Anzahl recipiret werden können, und so im Fall, wenn nur besagte Anzahl bey der *Manufactur* nicht aufzubringen, können auch andere Christliche Personen von *Condition* darzu auf- und angenommen werden, wenn selbige ihren monatlich gesetzten *Beytrag* zur *Casse* an die hierzu ernannten *Vorstehere* richtig einliefern.

Bis zu welchem Alter einer recipiret werden kann?

Anlangend aber das *Alter* derer Mitglieder, welche gegenwärtig so wohl als künftighin in diese *Gesellschaft* aufgenommen werden können, soll selbiges sich nicht über *Funfzig* Jahre erstrecken, so daß, wenn einer sein *Neun* und *Vierzigstes* Lebens-Jahr völlig zurück geleyet, und in das *Funfzigste* getreten, nicht hierzu recipiret werden soll, und so es dem *Ansehen* nach, bey einigen hierbey zweifelhaft scheinen möchte, soll ein solcher gehalten seyn, durch *Aufweisung* seines *Taufscheins* sich gehörig zu legitimiren.

Art. II.

Auch unverheyrathete Personen können dazu gelangen.

Da auch einige annoch unverheyrathete Personen bey der *Manufactur* nicht abgeneigt, dieser *Gesellschaft* mit beyzutreten, so soll ihnen, hierzu zu gelangen unbenommen seyn, wenn selbige die gehörige monatliche

Lini

Einlage entrichten; Und wenn ein solcher als unverheyrathet; besagte **Einlage** zur **Casse** **Fünf** Jahr lang und darüber richtig abgetragen, so wird ihm nach Verfluß dieser **Fünf** Jahre bey dessen erfolgter Verheyligung **Zwey** **Dritttheil** von dessen gethaner **Einlage**, als ein Hochzeitgeld aus der **Casse** gerichtet; Sollte aber ein solches unverheyrathetes **Mitglied** mit Tode abgehen, so haben dessen Erben und Anverwandten zu keiner Zeit aus dieser **Casse** etwas zu fordern, sondern dessen gethaner **Einlage** verbleibet der **Casse**, und behält ein solches verstorbenes **Mitglied** das Andenken eines Wohlthäters bey diesem *Instituto caritativo*.

Siehe den Nachtrag und die Erläuterung dieses Artikels.

Art. III.

Die sich über gefetzte Anzahl melden, werden als **Expectanten** eingeschrieben.
Einschreibe-Gebühren. Einkauf-Geld.

Sollte nun dieser **Numerus** derer hierzu benötigten **Mitglieder**, an **Ein** **Hundert** und **Funzig** Personen **complet** seyn, und über dieses, sich noch einige finden möchten, welche **Belieben** und **Verlangen** trügen, bey diesem *Instituto caritativo* ausgenommen zu werden, so sollen selbige zwar als **Expectanten** angenommen, und in die **Benliste** eingeschrieben, alsdenn aber erst bey sich ereignender **Vacanz**, jedoch nach der **Ordnung** und **Zeit**, wie und wenn selbige eingeschrieben worden, in die **Gesellschaft** als wirkliche **Mitglieder** aufgenommen werden; Dagegen ein solches neues **Mitglied** verbunden ist, so gleich bey dem **Anmelden** **Sechs** **Groschen** **Einschreibe-Gebühren** zu erlegen, und alsdenn, wenn ein solcher **Expectante**, der **Ordnung** nach, als ein wirkliches **Mitglied** recipirt wird, nach dem **Bermdaen** des **Cassen** **Capital**s von jeden **Zweyhundert** **Thaler** bis **Tausend** **Thaler**, **Ein** **Thaler** als ein **Einkaufsgeld** zu bezahlen, so, daß wenn zu der **Zeit**, wenn das neue **Mitglied** recipirt wird, in der **Casse** **Zweyhundert** **Thaler** **Capital** befindlich, **Ein** **Thaler** zu erlegen ist, und folglich, wenn der **Cassen**-**Bestand** sich auf **Vierhundert** **Thaler** erstreckt, **Zwey** **Thaler** gezahlet, auch so ferner wenn das **Capital** bis auf **Tausend** **Thaler** angewachsen, **Fünf** **Thaler** erlegt werden müssen; So aber das **Capital** sich über **Tausend** **Thaler** beläuft, so wird von jeden **Fünfhundert** **Thalern**, so über die **Tausend** **Thaler** sich in der **Casse** befinden, noch **Ein** **Thaler** erlegt, und hiermit bey stärkerer **Zunahme** der **Casse** **continuiert**,

bis das Capital an die Vier Tausend Thaler gestiegen, und folglich das Einkaufsgeld Fünf Thaler beträgt. Dabey es aber, auch bey größern Anwachs des Capitals sein Bewenden hat, und bezahlet also bey solchen Umständen der Cassé, ein jedes neues Mitglied in selbige nicht mehr als Fünf Thaler.

Wenn nun solches alles richtig erfolget, und ein solches Mitglied recipiret, auch von dato an, mit seiner monatlichen Einlage, gleich andern behörig continuiret, so soll alsdenn nach dessen Tode seiner nachgelassenen Wittwe, gleich andern die monatliche Wohlthat angedeihen, und ordentlich aus der Cassé gereicht werden. Siehe die Zusätze.

Art. IV.

Wodurch sich einer dieser Stiftung nebst Weib und Kind verlustig macht?

Wenn nun wider Vermuthen ein Mitglied so Gott. und Ehrvergeffen seyn sollte, und sich in einem bösen Lebenswandel und boshaften Verbrechen betreten liesse, auch nach rechtlicher Ueberführung desselben öffentlich bestrafet, oder wohl gar den Umständen nach justificiret worden wäre, soll solches von dieser Gesellschaft gänzlich dadurch mit absondert, seine über lang oder kurz in bemeldte Cassé gethane monatliche Einlage, mit Auslöschung des Namens, so fort völlig anheim gefallen, und nachdem ein solches Mitglied sich selbst dadurch der Gesellschaftlichen *Fundation* und fernereitigen Einlage in solche Cassé, verlustig gemacht hat, als sollen auch nach dessen Tode seine hinterbliebene Wittwe und unmündige Waisen an dieser Wohlthat hiermit gleichfalls gänzlich ausgeschlossen seyn.

Art. V.

Wie es mit denen zu halten, welche auf honette Weise von der Manufactur kommen?

Sollte aber ein oder das andere Mitglied bey der Manufactur auf eine honette Art, entweder seine Dimission erhalten, oder selbige verlangen, so daß er entweder in anderweit Königl. Dienste befördert würde, oder sich sonst anderweit etabliren möchte: So beruhet es in eines solchen Mitgliedes freyen Willen, ob er bey dieser *Fundation* fernereit mit

mit verbleiben oder davon abgehen will; Wenn er nun mit der monatlichen Einlage derer Art. VII. gesetzten Sechs Groschen ordentlich und baar bis an sein Ableben continüiret, auch sich in übrigen sonst allenthalben den Artikulen dieser *Fundation* gemäß bezeigt: So erhält nach seinen seitigen Ableben die hinterlassene Wittwe und Waisen oder Waise, gegen gehörige Quittung, das in dieser Stiftung geordnete Monatsgeld, gleich denen Wittwen und Waisen anderer Mitglieder.

Siehe die Erläuterung.

Art. VI.

Was ein auswärtiges Mitglied in Acht zu nehmen hat? Bürgschaft. Quittung. Original-Zodtenschein. Glaubwürdiges Attestat. Lauffschein und gerichtliches Zeugniß.

Damit aber diese ordentliche monatliche Steuerung eines sich abwesend befindenden Mitgliedes desto süglicher und zu desto weniger besorgenden Nachtheil der Casse geschehen möge: So soll ein solches abwesendes Mitglied ausdrücklich gehalten seyn, einen sichern und der Gesellschaft annehmlichen Bürgen, und zwar in loco, zu verschaffen, welcher nicht nur, an statt seiner, die monatliche Einlage gewiß und beständig zu entrichten, sondern auch hierzu in einer schriftlichen Bürgschaft bey der Gesellschaft, sich anheißig machet. Wenn denn nun ein solcher Bürge an statt des abwesenden Mitgliedes, bis an dessen Lebens-Ende die ausgelegte Einlage monatlich an die Casse richtig bezahlet, so soll der nach seinem Tode hinterbliebenen Wittwe, und unmündigen Waisen oder Waise, die in dieser Stiftung vor dieselbe ausgelegte Wohlthat, oder Monatsgeld gleichfalls angedeihen, und ordentlich aus der Casse gegen richtige Quittung ausgezahlet, ihnen auch an den Ort ihres Aufenthalts verabfolget werden; Jedoch auf ihre eigene Kosten und unter folgenden zu erfüllenden Bedingungen, daß nemlich:

- 1.) Ein Original-Zodtenschein von des Mitgliedes erfolgten Ableben,
- 2.) Von der Wittwe ein glaubwürdiges, von der Obrigkeit oder Geistlichkeit des Ortes, wo sie sich aufhält, ausgestelltes Attestat, darüber, daß sie einen Christlichen und ehrbaren Lebenswandel führe, auch sich seit des Mitgliedes Tode anderweit nicht verheheliget, so oft dieses verlangt wird; Nicht weniger

3.) Bey

3.) Bey einen, oder mehr unmündigen *Waysen*, ein beglaubter Schein von der Obrigkeit oder Geistlichkeit des Orts, wo die unmündige *Wayse* oder *Waysen* leben, von dem Alter des jüngsten Kindes, auch daß solches noch wirklich am Leben sey,

beygebracht, und vor diese unmündige *Waysen*, von ihren gerichtlich bestätigten Vormündern, über den Empfang der Wohlthat nach der ihnen von denen *Vorstehern* zu communicirenden Vorschrift, eigenhändig quittiret, und bey dem Empfang der erstern Zahlung, der Original-Curatel, oder Tutel - Schein auf ihre Unkosten eingeschicket, und denen *Vorstehern* mit der *Quittung* ausgehändiget werde. Wenn aber ein solches abwesendes *Mitglied* keine *Einlage* mehr thun, und bey seinen Weggehen so gleich, oder einige Zeit darauf, von der *Gesellschaft* abgehen wollte, so stehet solches zwar in seiner freyen Beliebung: Es ist aber so dann seine sämtliche *Einlage* der *Casse* zugefallen, und seine hinterlassende *Wittwe*, auch unmündige *Waysen*, oder *Wayse*, sind daraus etwas zu fordern nicht befugt.

Art. VII.

Monatliche *Einlage* zum Fond dieser *Stiftung*. Soll vom Monat Januario 1756. anfangen.

Ein jedes dieser *Foundation* und *Casse* einverleibtes *Mitglied* ist schuldig, auf jeglichen Monat in jedwedem Jahre, Sechs gute Groschen, in Mandatmäßigen Münzsorten baar zu erlegen, und zur *Casse* zu bezahlen, als mit welcher monatlichen *Einlage* nur berührter Sechs Groschen, von denen gegenwärtig sich unterschriebenen *Mitgliedern* mit dem Monat Januario des Ein Tausend Sieben Hundert und Sechs und Fünfzigsten Jahres der Anfang gemacht, auch damit in allen folgenden Monaten und Jahren, bis zu eines jeden erfolgenden Ableben, ohne Anstand und Ausnahme fortgefahren, und mit Bezahlung der *Einlage* richtig inne gehalten wird.

Art. VIII.

Die, so wegen Unvermüßgen Pension oder Invaliden - Geld genießen, sind von der *Steuerung* nicht befreyet.

Von dieser beständigen und ordentlich monatlichen *Steuerung* sind auch diejenigen *Mitglieder* nicht ausgenommen, welche bey der *Manufactur*

factur als Maler, Bildhauer, Former oder Dreher und andere Fabricanten nach denen Stücken arbeiten, und entweder Alters halber, oder sonst lang und beständig anhaltender Krankheit wegen, zu ihrer ordentlichen Arbeit unvermögend sind, in so ferne sie sowohl die von Einer hohen Manufaktur-Commission auszusendende Pension, als auch bey dem Maler-Corps das monatliche Invaliden-Geld genießen: Sondern sie sind verbunden, diese Steurung bis an ihr Lebens-Ende zu verrichten, wollen anders nach deren Tode dererselben Wittwen und unmündige Waisen von diesem Beneficio nicht ausgeschlossen seyn.

Art. IX.

Wie es mit einem melancholischen Mitgliede zu halten?

Da auch das menschliche Elend und Schwachheit mannigfaltig, und **SONN** also nach seinen allweisen und unergründlichen Absichten zuließe, daß ein Mitglied mit einer starken Melancholie befallen würde, wie leider betrübte Exempel hiervon bekant sind, so daß ein solches elendes Mitglied ganz unvermögend, seine Arbeit zu verrichten, und daher Eine hohe Commission, oder dessen Obrigkeit sich gemüßiget sähen, dessen Versorgung in einem Waisenhause anzuweisen, so kann zwar dieses elende Mitglied nicht pro mortuo, und dessen Frau nicht als Wittwe geachtet werden; Weilen aber ein solcher ganz außer Stand gesetzt ist, sein und derer Seinigen lebensunterhalt zu bewirken, auch dessen Frau nichts erhält, wovon die monatliche Einlage könnte entrichtet werden: So soll nicht nur das elende Mitglied dieser monatlichen Steurung gänzlich entlassen seyn, sondern dessen Frau bekommt auch, so lange der Mann in solchen miserablen Zustande sich befindet, auch auf den Fall, wenn die Krankheit bis an seinen Tod dauern sollte, aus der Casse monatlich Einen Thaler; Nach erfolgtem Tode aber gelangt sie zu dem Rechte derer andern Wittwen, und erhält, jedoch nach Verfluß der gesetzten Warte-Monate, unter welchen Warte-Monaten aber der genoßene Ein Thaler auf jeden Monat hinweg fällt, das ordentliche Beneficium aus der Casse.

Art. X.

Und wenn sich ein melancholisches Mitglied unermuthet selbst entleibet?

Wenn aber ein solches mit Melancholie behaftetes Mitglied, entweder vor völligen Ausbruch derselben, oder auch, ehe er in anderweit sichere

B

sichere Verwahrung könnte gebracht werden, sich seines Lebens, es sey auf welche Art es wolle, selbst beraubete, so haben dessen hinterlassene **Wittwe**, oder unmündige **Waysen**, gleich anderen **Wittwen** und **Waysen**, derer natürlichen Todes verstorbener Mitglieder, sich dieser Wohlthat aus der **Casse**, zu bestimmter Zeit ebenfalls zu erfreuen; Es wäre denn, daß es notorisch bekannt, daß eine solche **Wittwe** bey Lebzeiten ihres Mannes und vor dessen Krankheit, durch ihr gottlos böshast. und störriges Betragen gegen ihren Mann, ihm solche Krankheit mit causiren helfen; Fürnehmlich aber, wenn bey dergleichen Fall keine unmündige **Waysen** vorhanden wären, so soll es bey der **Gesellschaft** beruhen, ob? und wie viel? einer solchen **Wittwe** monatlich aus der **Casse** gereicht werden könnte.

Art. XI.

Die monatliche Einlage wird den Mitgliedern von ihrem Gehalt abgezogen.
Wie die Versäumung der Einlage zu bestrafen?

Damit aber nun diese ein vor allemal bewilligte **Monats-Einlage** der **Sechs Groschen** jederzeit und von jedem Mitgliede bey der **Manufactur** desto ordentlicher und richtiger geschehen möge, so ist die **sämmtliche Gesellschaft** dahin einig und zufrieden worden, daß die in jedem Monate und Jahre einzulegende **Sechs Groschen** so fort von eines jeden **Mitgliedes** monatlich zu genießten habenden **Tractamente** oder **Verdienste**, es mag solches viel oder wenig betragen, bey der monatlichen **Auszahlung** ohne Widerrede baar abgezogen und inne behalten, und sodann die **ausfallende Summa**, gegen derer **Vorsteher Quittung**, baar eingeliefert, und richtig ausgeantwortet, dieserwegen auch um **hohe Commissarische Verordnung** an den **Geschirrschreiber**, oder wer sonst diese **Auszahlung** besorgen möchte, angesuchet werden solle. **Diejenigen Mitglieder** aber, so nicht bey der **Malerey**, oder auch außer der **Manufactur** befindlich, sind verbunden, alle **Monate** ihre **Einlage** richtig an einen derer **Vorsteher**, ohne vorherige Erinnerung zu übersenden, und sich von selbigem in ein hierzu zu haltendes **Büchlein** quittiren zu lassen. Und so auf den Fall sich einer **saumselig** hierunter finden ließe, und **Ein, Zwey** bis **Drey** Monate die **Zahlung** nicht entrichtete, soll derselbe, nach Verfluß dieser **Dreyer** Monate, von dieser **Gesellschaft** gänzlich ausgeschlossen, und dessen über lang oder kurz gethane **Einlage** der **Casse** anheim gefallen seyn, und

und weber er selbst, noch, nach seinem Tode die Wittwe oder Waisen, sind im geringsten nicht sodann berechtigt, einigen Erbschaft oder Wohlthat dieserwegen von der Gesellschaft und aus der Casse zu verlangen, noch zu fordern. Siehe die Erläuterung.

Art. XII.

Das Monatsgeld wird denen Wittwen oder Waisen erst nach verfloßenen sechs Warte-Monaten ausgezahlt.

Nachdem hiernächst die monatliche Einlage derer Sechs Groschen binnen Verfluß des ersten halben Jahres, so vom Januario nächstfünftigen 1750sten Jahres bis den letzten Junii angerechnet wird, baar in die Casse entrichtet, und richtig eingegangen, und dadurch erst dieses Institutum caritativum und Casse behörig errichtet, und in Stand gebracht worden: Als wird auch von und mit dem Monat Julio 1756. wenn in selbigem eines Mitgliedes Sterbetag einfällt, an seine hinterlassende Wittwe, oder unmündige Waisen und Waise, mit Auszahlung dieser ihnen geordneten monatlichen Wohlthat der Anfang gemacht, jedoch mit dieser Bedingung, daß solche Wohlthats-Auszahlung in gegenwärtigen 1756sten und allen darauf folgenden Jahren eher nicht, als nach Ablauf völliger Sechs Monate, welche ein halb Warte-Jahr genennet, und von eines jeden Mirbruders Sterbetage im Monate angerechnet, auch von einer jeden Wittwe oder unmündigen Waisen und Waise schlechterdings erwartet werden müssen, geschehen solle.

Art. XIII.

Wenn diese Warte-Monate ihren Anfang nehmen?

Begiebet es sich nun, daß ein Mitglied den Ersten, Andern, Dritten und so fort bis zum Sunzgehenden Tag im Monate, mit Tode abgehet, so wird dieser Sterbe-Monat vor voll, und die Sechs Warte-Monate von dem ersten Tage dieses Sterbe-Monats in welchem der Ehemann oder Vater verstorben, angerechnet.

Wenn aber der Sterbetag eines Mitgliedes den Sechszehenden, Siebenzehenden, oder an einen derer folgenden Tage bis auf den letzten Tag des Sterbe-Monats einfällt, so fangen die geleyten Warte-Monate an, nicht in dem Sterbe-Monate; sondern von dem ersten Tage des

nächst drauf folgenden Monate, und werden also diese letztern Tage von und mit dem Sechzehenden bis auf den letzten, so wenig als die erstern bis auf den Funfzehenden Tag inclusive, in dem Sterbe-Monate, mit hin gar nicht, gerechnet.

Art. XIV.

Jede Wittwe, ohne Kinder, oder mit unmündigen Kindern erhält ohn Unterscheid monatlich Drey Thaler. Auch bekommt eine Waise so viel, als wenn deren Zwey, Drey, oder mehr wären.

Ferner ist hierbey kein Unterscheid, es verlässet ein Mitglied nach seinem Tode, entweder eine Wittwe ohne unmündige Kinder, oder mit Ein, Zwey, Drey und mehreren unmündigen Kindern, oder er verstirbet, als Wittwer, und hinterlässet nur Eine einige, oder Zwey, Drey und mehrere unmündige Waisen, so bekommen sowohl die Wittwe, zu ihrer und ihrer Vaterlosen Waisen nothdürftigen Versorgung, als auch diese unmündige Waisen zusammen, es mögen deren Eins, Zwey, Drey oder mehrere seyn, zur Sustentation und guter Erziehung, nach Endigung derer vorgemeldten Sechs Monate oder so genannten halben Warte-Jahres, gleichfalls von nun an, und zwar die Wittwe bey unverrücktem Wittwen-Stände auf ihre Lebenszeit, die unmündigen Waisen oder Waise aber, bis in das Funfzehende oder Sechzehende Jahr ihres Alters, Monatlich Drey Thaler; Im ersten Fall wird von der Wittwe, im andern Fall von des jüngsten unmündigen Kindes gerichtlich bestätigten Vormunde, quittiret, und dieses Monatsgeld in Empfang genommen.

Siehe den Nachtrag und die Einschränkung dieses Artikels.

Art. XV.

Zum Begräbniß eines außer der Manufactur befindlichen Mitgliedes sollen auf Verlangen der Wittwe oder Waisen drey Monate vorgeschossen und hernach wieder abgezogen werden.

Wenn eine Wittwe, oder die unmündigen Waisen oder Waise, eines bey der Manufactur nicht engagirt gewesenen Mitgliedes, zu Standes gebährlicher Beerdigung ihres Ehemannes, oder Vaters, einen Geldvorschuß freywillig verlanget, und solchen benöthiget ist: So soll ihnen aus dieser Wittwen- und Waisen-Casse, der Gehalt auf Drey Monate, mehr aber nicht, gegen gehörige Quittung vorgeschossen, diese vor-

vorgeschossene Gelder hingegen auf die erstern Monate, in welchen sie zur Perception gelangen, wiederum ohne Ausnahme abgekürzet, der Betrag in Casse zurück behalten, und die Casse auf solche Art wiederum ergänzet werden.

Sollte es sich nun zutragen, daß die Wittwe, oder unmündige Kinder versterben, oder letztere nach Ausweisung ihres mit bezubringenden Zauff. Scheines, entweder ganz, oder doch in dem ersten und andern Perceptions-Monate mündig würden, ehe sie Drey Monate diese Wohlthat percipiret hätten, so übertraget die Casse im ersten Falle den ganzen, im andern Falle aber nur den ermangelnden Vorschuß.

Art. XVI.

Dieses Monatsgeld wird der Wittwe auf ihre Lebenszeit gereicht.

Wird dessen durch bösen Lebenswandel verlustig.

Es fällt hernach den unmündigen Kindern allein zu.

Was demnach der Wittwe Leben, Alter und Vermögen anbetrifft, so soll selbiger, sie sey jung oder alt, reich oder arm, mit und ohne Kinder, daferne sie nur nach ihres Ehemanns Tode einen guten unbescholtenen und Christlichen Lebenswandel beständig fortführet, so lange sie lebet, und so lange sie, nach des Mitgliedes Tode im Wittwen-Stande verbleibet, alle Monate in jeden Jahre diese Wohlthat gegen Quittung gereicht werden. Woferne aber eine solche Wittwe ein gottlos ärgerliches Leben führen, und durch wirklich ausgeübte böse Thaten, ihren verstorbenen Ehemann im Grabe verunehren, oder auch davon laufen und ihre unerzogene unmündige Kinder verlassen würde; So soll eine dergleichen Wittwe von dem Genuß dieses Monatsgeldes und dieser Wohlthat so gleich gänzlich ausgeschlossen, und derselben beraubet seyn; Jedoch soll dieses ihren, mit dem verstorbenen Mitgliede erzeugten ehelichen unmündigen Kindern nicht schädlich und nachtheilig seyn, sondern denenselben, statt der Mutter das gefetzte Monatsgeld, so lange, bis sie die unten Art. XVIII. bestimmten Jahre erfüllet, angedeihen und bezahlet werden.

 Art. XVII.

Wenn eine Wittwe wieder heyrathet, so wird sie und ihre Kinder dieses Geldes verlustig. Heyrathet sie aber wieder ein Mitglied, wird sie und ihre Kinder nach seinem Tode dessen wieder theilhaftig.

Da auch eines verstorbenen Mitgliedes Wittwe, mit oder ohne unmündige Kinder, sich fernerweit an einen andern respectiv Cavalier oder einen aus der Gesellschaft verheyrathet, so soll dieselbe nebst ihren Kindern von der Perception des vorhin genossenen Monats Geldes, gleich von dem Tage der Trauung an, gänzlich ausgeschlossen, und weder sie, noch ihre unmündigen Kinder, weiter etwas zu fordern, im geringsten nicht befugt seyn. Im Fall aber dieselbe, durch Absterben des zweyten Ehe-Herrn, wenn solcher sich in die Gesellschaft gehörig eingekauft, und wie Art. III. erwähnt worden, einschreiben lassen, oder sonstig zur Ehe gehalten Mitgliedes nochmahls in Wittwen-Stand kommen sollte, so wird sie alsdenn, nach Verfluß des gesetzten halben Warte-Jahres, dieses monatlichen Geldes wiederum theilhaftig; Und wenn sie nachhero gleichfalls verstirbet, und hinterläßt eheliche unmündige Kinder von dem letztern zur Ehe gehalten Mitgliede, so haben diese unmündigen Kinder, mit dem unmündigen Kinde oder Kindern, des ersteren zur Ehe gehalten Mitgliedes, diese Wohlthat bis zu bestimmten Alter zu gleichen Theilen zu genießen. Da hingegen eine Wittwe, so nach dem Tode des Mitgliedes eine Person ausser der Gesellschaft, oder die sich nicht unter vorher angemerkten Bedingungen in die Gesellschaft begeben wollte, heyrathet, vor sich und ihre unmündigen Kinder, aller und jeder Anforderungen auf immerdar verlustig wird.

Siehe den Nachtrag.

Art. XVIII.

Vater- und Mutter-lose Waisen müssen auch die Warte-Monate vorbeyleassen. Wie die Mündigkeit dieser Stiftung gerechnet wird.

Desgleichen wenn die leibliche Mutter dem leiblichen Vater im Tode vorgegangen, und das unmündige Kind oder Kinder sodann Vater- und Mutter-lose Waisen genennet werden, so empfangen diese zusammen, es mögen deren Eins, Drey, oder mehrere seyn, nach Ablauf derer Art. XII. bemerkten Sechs Warte-Monate, gleich einer jeden Wittwe, die gesetzten Drey Thaler, so lange eines von ihnen in den Jahren der Unmündigkeit stehet, und wird alsdenn von dem Vormunde des jüngsten

sten Kindes, und auf dessen Nahmen, die Cassé über erhaltene Zahlung dieses monatlichen Gehalts quittiret. Hierbey aber ist zu merken, daß bey diesem Instituto caritativo die Mündigkeit nicht nach denen Rechten genommen wird, sondern es ist der Genuß dieses monatlichen Geldes bis auf respective das Fünfzehende und Sechszehende Jahr restringirer, dergestalt, daß ein Knabe diese Wohlthat bis in das ganz erfüllte Fünfzehende Jahr seines Alters, und ein Mägdlein bis in das völlig erlangte Sechszehende Jahr ihres Alters, zu genieffen hat, auch so lange sie, beyderley Geschlechts, diese Jahre nicht völlig zurück geleyet haben, bey diesem Instituto als unmündige gehalten und betrachtet werden. So bald aber ein Sohn das Fünfzehende, und eine Tochter das Sechszehende Jahr ihres Alters erfüllet haben, so bald höret der Genuß dieses Monats-Geldes auf.

Siehe die Erläuterung dieses Art.

Art. XIX.

Wenn eine Wittve in den Warte-Monaten stirbet, so gelangen die unmündige Kinder erst nach sieben Monaten, von des Vaters Tode an, zur Perception des Monatsgeldes. Hat es aber die Mutter schon genossen, so treten nach ihrem Tode die Kinder, ohne zu warten, sogleich in die Perception ein.

Wann aber ein Mitglied mit Tode abgehét, und nach ihm bald darauf noch vor Ablauf derer gesetzten Warte-Monate, auch dessen Wittve, daß also dieselbe zur Perception des Monatsgeldes noch nicht gelanget ist; so fällt zwar dieses Monatsgeld an die hinterbleibende unmündige Waise, oder Wasen, jedoch müssen diese, über die von ihres Vaters Absterben angelesenen Warte-Monate, noch einen Monat, mithin wenn derer ordentlichen Warte-Monate Sechse sind, sodann noch den Siebenden Monat, also zusammen, von des Vaters Absterben an, Sieben volle Monate warten, ehe sie dieses Monatsgeld fordern, und erheben können; Dagegen, wenn die Mutter nach ihres Ehemannes Tode, nach Verlauf derer geordneten Warte-Monate und noch später, verstorbet, und also bey ihren Leben schon zur Perception dieses Monatsgeldes gelanget ist, so treten in solchen Fall die hinterbliebene unmündige Waise oder Waise in die Perception ein, oder continuiren vielmehr dieselbige, und dürfen den oben gesetzten Siebenden Warte-Monat nicht abwarten, als welcher auf solche Weise gänzlich hinweg fällt.

Art.

Art. XX.

Wie es zu halten, wenn von den unmündigen Waisen eines verstorbet.

Geschähe es auch, daß von denen, nach des Vaters und der Mutter Tode, hinterbliebenen unmündigen Waisen das jüngste Kind, vor denen ältern Geschwistern, Todes verführe, so tritt das, oder die, das verstorbene jüngste Kind, überlebende Kind oder Kinder, sogleich in die Perception, ohne einigen Abzug zu leiden, ein. Auf gleiche Weise wird es, in Ansehung dieses monatlichen Gehalts, auch bey erfolgenden Absterben des andern, dritten jüngsten unmündigen Kindes, bis zu der, am Leben zulezt übrig bleibenden, unmündigen Waise gehalten, und von dem Vormunde des, an des verstorbenen jüngsten Kindes Stelle getretenen, unmündigen Kindes beglaubter Tauff-Schein mit beygebracht.

Art. XXI.

Außer des Mitgliedes Wittwe und leiblichen Kindern sind, alle andere Kinder und Anverwandte vom Genuß dieses Monatsgeldes ausgeschlossen.

Gleichwie nun, außer des verstorbenen Mitgliedes hinterlassener Wittwe und unmündige Waisen oder Waise, sich niemand zum Genuß dieses Monatsgeldes ziehen kann oder soll: Also sind alle erwachsene, und aus dem respective Funfzehenden und Sechszehenden Jahre des Alters getretene leibliche Kinder, ingleichen alle andere Anverwandten, sie mögen in auf- und absteigender, oder in der Seiten-Linie stehen, nicht weniger die Enkel, auch alle adoptirte, oder an Kindes statt angenommene und Stiefkinder des verstorbenen Mitgliedes, deren Vater kein Mitglied gewesen, von Empfang dieser Wohlthat und monatlichen Gehalts, schlechterdings ausgeschlossen.

Art. XXII.

Ein Posthumus hat diese Wohlthat auch zu genießen.

Jedoch ist unter diesen ausgesetzten Personen keinesweges der Posthumus, oder das, erst nach des verstorbenen Mitgliedes Tode, gebohrne eheliche Kind begriffen, sondern es gebohrhet demselben gleichfalls diese monatliche Wohlthat an. Wenn aber dieser Posthumus in denen, nach des Vaters tödtlichen Hintritt, gesetzten Warte-Monaten der Mutter im Sterben gleich nachgegangen: So ist derselbe, als ungebohren, zu betrachten.

Art.

 Art. XXIII.

Ein Wittwer kann sich von der Gesellschaft lossagen. Und nach anderweitiger Vereheligung gegen Erlegung der Einschreibgebühren, als Expectante wieder dazu gelangen. Jedoch bey erster Vacanz wieder einrücken.

Wann eine Frau mit Tode abgehet, und der Wittwer ist nicht willens, sich anderweit zu vereheligen, so soll selbigem frey stehen, sich nach Verfluß Zweyer Jahre, von dem Tode seiner verstorbenen Frau an zu rechnen, von dieser Gesellschaftlichen Stiftung und Monatlichen Einlage los zu sagen; sollte es aber geschehen, daß ein solcher Wittwer, nach sothaner Lossagung, es sey über lang oder kurz, sich dennoch wiederum verheyrathete, so kann er zwar, in Ansehen seiner ehedem geleisteten Steuerung, wieder in die Gesellschaft aufgenommen werden, muß sich aber gefallen lassen, wenn er sich so gleich bey seiner anderweitigen Vereheligung hierzu angegeben, und gehörig einschreiben lassen, auch die gewöhnlichen Sechs Groschen Einschreibe-Gebühren zur Cassé erleget, so lange zu warten, bis sich die erste Vacanz, durch den Tod eines Mitgliedes, ereignet: Alsdenn aber soll er den Vorzug, vor den sonst einzutretenden Expectanten haben, und sogleich in diese Gesellschaft aufgenommen werden. Von welcher Aufnahme an, er denn die gewöhnliche monatliche Einlage in die Cassé zu entrichten hat, bekommt also aufs neue das Recht eines ordentlichen Mitgliedes, und hat nach dessen Tode, die hinterbliebene Wittwe oder Waisen, gleich andern, diese Wohlthat zu genießen.

Siehe die Einschränkung dieses Artikels.

Art. XXIV.

Die unmündigen Kinder eines Wittwers haben nach dessen Tode und verstorbenen Warte-Monaten dieser Wohlthat auch zu genießen. Er hätte sich denn vor seinem Tode davon losgesaget.

Ses auch geschähe, daß ein solcher Wittwer, bald nach seiner Frauen Tode, und ehe er sich von diesem *Instituto caritativo* los gesagt, gleichfalls verstürbe, und hinterlasse eine oder mehrere unmündige Waise oder Waisen, so wird selbigen gleichfalls das ausgesetzte monatliche Beneficium, jedoch, nach Verfluß der gesetzten Sechs Warte-Monate, bis zu ihrer Majorennität, aus der Cassé gereicht; Wenn aber ein solcher Wittwer mit Tode abginge, nachdem er sich schon von dieser

dieser *Stiftung* losgesaget, und sich also durch sothane Lossagung dieser *Wohltbat*, auf seine hinterbliebene unmündige *Waysen*, verlustig gemacht, haben selbige, auf den Fall, aus der *Casse* sich nichts zu getrösten, sondern sind gänzlich davon ausgeschlossen.

Art. XXV.

In gewissen Fällen soll die monatliche Einlage entweder ganz, oder nach zehn Jahren aufhören.

Sollte denn auch diese *Gesellschaftliche Wittwen- und Waysen-Casse*, unter *GRÄS* Segen, einen dergleichen Fond künstlich erlangen, daß die, von denen ausgeliehenen Capitalien, eingehende Zinsen, zu Bestreitung des Monatsgeldes an Drey Thaler, vor sämtliche *Wittwen* und unmündige *Waysen*, zureichend wäre. So ist die *Gesellschaft* einig und zufrieden, daß die gewöhnliche *Monats-Einlage* derer *Sechs Groschen*, nach Beschaffenheit, Schwäche oder Stärke der *Casse*, denenjenigen *Mitgliedern*, welche gegenwärtige *Fundation* unterschrieben, und also dieß Werk der *Christlichen Liebe* zuerst mit gestiftet haben, auf gewisse Monate oder Jahre, gänzlich erlassen werde; Dahingegen diejenigen, welche, nach erfolgter allergnädigsten *Confirmation* dieser *Stiftung*, in die *Gesellschaft* erst eingetreten sind, bey obangeführten gesegneten Zustande der *Casse*, ihre monatliche *Einlage* derer *Sechs Groschen*, bis und mit Endigung völliger *Zehn Jahre*, von Anfang des Eintritts in die *Gesellschaft* gerechnet, continüiren und erlegen müssen, nach Ablauf dieser *Zehn Jahre* aber, sind sie gleichfalls, so lange der *Fond* in obangeführten gesegneten Zustande verbleibet, und sämtliche *Stifttere* dieser *Gesellschaftlichen Wittwen- und Waysen-Casse* erst mit ihrer monatlichen *Einlage* aufgehöret, von fernerer *Einlage* befreyet.

Art. XXVI.

Die *Verwaltung* dieser *Stiftung* soll beständig und allein durch *Mitglieder* besorget werden. Wie ein zur *Casse* gesetztes *Mitglied* wegen *Unrichtigkeit* und *Unterschleif* bestraft werden soll.

Nächstdem soll die *Administration* dieser *Wittwen- und Waysen-Stiftung* unter der *Königl. Porcelain-Manufactur-Commission* Aufsicht und unter der *Gesellschaft* beständig und allein verblei-

verbleiben, und von ihr verwaltet, auch daher aus ihren Mitteln einige, von deren Geschicklichkeit und Redlichkeit man gnügl. versichert und überzeugt ist, zu solcherer Cassen-Einnahme und Ausgabe erwählt und gesetzt, dieselben auch dießfalls auf den, gegen Sr. Königl. Majestät, bey der Manufactur geleisteten Eyd und Pflicht verwiesen werden. Sollte nun ein solches zur Casse gesetztes Mitglied dieser seiner Pflicht uneingedenk seyn, und durch Unrichtigkeit, Bucherey und Unterschleif die Casse in Schaden bringen: So soll derselbe nicht nur, wenn er dessen hinlänglich übersühret ist, zu Ersetzung des, der Casse zugefügten, erweislichen Schadens, durch schleunige Zwangs- und Hülfsmittel, durch Eine hohe Commission, angehalten werden, sondern auch, nebst seinem Weibe und Kindern, so fort von diesem *Instituto caritativo* schlechterdings verstoßen, und ausgethan, auch seiner sämtlichen Einlage gänzlich verlustig seyn, dessen unternommene Begünstigung aber, Einer hohen Commission zu gebührender Bestrafung angezeigt werden.

Art. XXVII.

Bestellung eines Cassen-Schreibers.

Damit auch die Rechnung, über die Einnahme und Ausgabe der Casse, gehörig und richtig eingerichtet werde: So soll darzu ein, des Rechnens und Schreibens wohlverfahrender, Cassenschreiber bestellt, und von diesem die Rechnung, über Einnahme und Ausgabe eines jeden Jahres, geführt und gefertigt, diese mit Ausgang des Jahres geschlossen, von denen Vorstehern der Casse durchgegangen, und wenn dabey nichts zu erinnern sich findet, von ihnen allerseits approbiret und unterschrieben, solche auch sodann in der Casse zu denen Documenten verwahrlich beygelegt werden; Dafür wird dem Cassenschreiber jährlich Sechs Thaler, gegen dessen Quittung, von dem Quartalgelbe bezahlet, welches *Honorarium* künftig nach Proportion, wenn die Casse und Arbeit dabey sich vermehren möchte, befundenen Umständen nach, doch allein auf Gutachten der Gesellschaft, in etwas erhöhet und vermehret werden könnte.

 Art. XXVIII.

Erwählung und Amt der Vorsteher. Wie die Casse sicher einzurichten?
Die Schlüssel der Casse werden versiegelt.

Zu Administration der Casse werden aus den Mitteln der Gesellschaft Sechszehen Vorsteher erwählet, welche wechselseitig die Casse unter sich und in ihrer Verwaltung haben, und das Geld einnehmen und auszahlen. Die Casse selbst soll aus einem eisernen, und mit Vier unterschiedenen Schlössern und Schlüsseln versehenen Kasten bestehen, welcher an einen sichern Ort, so darzu bestimmt wird, gebracht und aufbehalten werden soll. In diesen eisernen Kasten soll nicht allein das baare Geld, sondern auch alle der Gesellschaft zustehende Documente, Quittungen und andere Belege, wie auch, von Zeit zu Zeit, die Jahres-Rechnungen verwahrt und verschlossen werden. Von obigen Sechszehen Vorstehern sollen, Jährlich Viere die Vier Schlüssel des Kastens, und zwar ein jeder nur einen Schlüssel, zu sich nehmen, und bey sich aufbehalten, und noch Vier andere Vorsteher aber, sollen ein jeder einen, dieser Vier Schlüssel, mit seinem Pesehaft versiegeln, daß solchergestalt die Casse, ohne Beyseyn dieser Acht Vorsteher, nicht eröffnet werden kann.

Wenn nun diese Acht Vorsteher ein Jahr lang diese Verwaltung bestermassen besorget, so übergeben die ersten Viere, so die Schlüssel bey sich gehabt, nach Verfluß desselben, diese besagten Schlüssel an diejenigen Vier Vorsteher, so selbige dieses Jahr lang versiegelt, und treten an deren Stelle Vier andere von denen noch übrigen Acht Vorstehern, die ebenermassen die Versiegelung dieser Schlüssel ein Jahr lang besorgen, und nach Verfluß desselben gleichfalls die Schlüssel überkommen, so daß also diese Wechselung beständig fort dauret. Doch ist hierbey besonders zu merken, daß bey jedesmahliger jährlicher Uebergabe der Schlüssel, und Abgabung dieser Vier Vorsteher, denen Nachfolgern in dieser Berrichtung der Bestand der Casse, auch deren Rechnungen, Quittungen und Documente, in Beyseyn eines oder beyder Herren Commissarien, bey Dero hier in Meissen seyenden Gegenwart, richtig übergeben werden.

Art. XXIX.

Die Vorsteher müssen ordentliche Journale halten über Einnahme und Ausgabe.

Die Vier Vorsteher, welche die Schlüssel der Casse führen, und die Einnahme und Ausgabe, jedoch mit Vorwissen derer übrigen Viere,

Viere, besorgen, sollen Vier Bücher, und zwar jeder eines besonders vor sich halten, und darein, ein jedweder, die Einnahme und Ausgabe ordentlich einzeichnen, welche mit einander überein treffen müssen, aus welchen Büchern oder Journalen der Cassenschreiber die Jahres-Rechnungen fertiget.

Art. XXX.

Die Vorsteher sind bevollmächtigt, Gelder in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren, solche auszuleihen und auszugeben.

Gleichwie nun die Administration der Casse eigentlich den Sechszehen Vorstehern, wechselseitig, zukömmt und überlassen wird: Also sollen dieselbigen, von sämmtlicher Gesellschaft, hierdurch und Kraft dieses authorisiret und bevollmächtigt seyn, sowohl die monatliche Einlage, als auch die ausgeliehenen Capitalia, und die von Zeit zu Zeit eingehenden Zinsen, nicht weniger auch andere Wohlthaten, so der Casse zufließen möchten, in Empfang zu nehmen, darüber unter ihrer Hand und Siegel, jedoch unter jedesmaliger Benennung, daß solches von ihnen, als Vorstehern dieser Wittwen- und Waisen-Casse geschehe, zu quittiren, sowohl auch Gelder aus der Casse, nach der Fundation, auszugeben, und Capitalia, jedoch mit Zuziehung eines, der Gesellschaft in dergleichen Fällen beyzustehenden, Rechtsgelehrten, Darlehnsweise, auszuleihen, und zwar dergestalt und also, daß von solchen Vorstehern diejenigen Viere, welche die Schlüssel zur Casse führen, allein die Quittungen unterschreiben, und mit Vorbewußt derer übrigen, und besonders derer, die zu selbiger Zeit die Schlüssel versiegeln, das Geld erheben können, welches sie sodann in die Casse zur Verwahrung bringen und daselbst belegen müssen.

Art. XXXI.

Den Vorstehern wird vor ihre Mühe, auch zu erforderlichen Kosten und Schreibereymaterialien, von jedem Mitgliede quartaliter Ein Groschen erlegt, ohne davon Rechnung zu fordern. Von dem Einschreibegelde werden alle Ausgaben zu Errichtung dieser Stiftung bestritten.

Demellen auch diese Sechszehen Vorsteher viele Mühwaltung und Sorge bey Administration dieser Casse zu übernehmen haben; So ist die Gesellschaft einig und zufrieden, daß alle Quartale, in diesem und allen folgenden Jahren, von jedem Mitgliede, Ein Groschen erlegt werde, um davon sowohl die dem Cassenschreiber ausgesetzten jährlichen

Sechs Thaler, als auch die übrigen erforderlichen Kosten, so bey dieser Stiftung vorkommen möchten, ingleichen die benöthigten Schreibereymaterialien, zu bestreiten, und der Ueberschuß, so nach Abzug aller dieser benannten, oder sonst vorkommenden Unkosten, von diesem Quartalsgelde verbleibet, soll den **Sechszeihen Vorstehern**, ohne davon einige Rechnung abzulegen, zu gleichen Theilen willkürlich überlassen seyn. Zu Bestreitung der Unkosten aber, welche bey der Errichtung dieser Stiftung, sowohl zum Behältniß der Casse selbst, als auch andern erforderlichen Bedürfnissen, zahlet ein jedes Mitglied, und zwar, statt eines Einschreibegeldes, **Sechs Groschen**, und bestreiten hiervon die Vorsteher, nach ordentlich abzulegender Berechnung, alle Ausgaben, die bey dieser Errichtung erfordert werden. Siehe den Nachtrag.

Art. XXXII.

Wie es zu halten, wenn ein Wohlthäter der Casse etwas schenket und vermachet.

Sollte auch jemand dieser Wittwen- und Waisen-Casse eine Wohlthat, durch Schenkung, Vermächtniß oder auf andere Art gönnen und zufließen lassen wollen, so soll Niemand von der Gesellschaft, als allein die **Acht Vorsteher**, welche die Casse zu der Zeit in Verwaltung haben, befugt seyn, dergleichen Wohlthat in Empfang zu nehmen. Und soll also ein jedes Mitglied, so davon zuerst Wissenschaft erlanget, schuldig und gehalten seyn, davon unverzüglich den **Vorstehern**, welche die Casse unter sich haben, Anzeige zu thun, welche Vorsteher sodann mit dem dießfalls besonders zu haltenden Buche zu dem Wohlthäter sich verfügen, das Geld in Empfang nehmen, und solches in das **Wohlthaten-Buch** einschreiben lassen.

Art. XXXIII.

Was bey Ausleihung der Capitalien zu beobachten?

Damit nun auch das vorhandene baare Geld nicht müßig liegen bleibe, so soll solches gegen gerichtlichen Consens, auf Privat-Grundstücken, nicht aber auf Häuser, jedoch in keiner Absicht, selbige, entweder käuflich, oder auf eine andere Art, eigenthümlich an sich zu bringen, gegen landübliche Verzinsung, mit **Fünf von Hundert**, ausgeliehen, und von den Vorstehern alle mögliche Vorsicht darbey angewendet, die Capitalia aber nicht vereinzelt, und daher keines weniger, als auf ein **Ein Hundert Tha-**

Thaler, wohl aber höher, und bis auf **Ein Tausend Thaler**, ausgeliehen werden, wobei dieser Unterscheid in Obacht zu nehmen, daß die Capitalia von **Einhundert Thaler**, länger nicht, als auf **Drey Jahr**, die größeren Capitalia aber, von **Fünfhundert bis Ein Tausend Thaler**, bis auf vorgängige halbjährige beyden Theilen frey stehende Aufkündigung, gestattet werden sollen; Wobey die Vorsteher Sorge zu tragen haben, daß die Zinsen, von den ausgeliehenen Capitalien, ohne Nachsicht, alle **Viertel Jahre** richtig abgeführt und zur **Casse** eingebracht werden. Siehe den Nachtrag und Zusatz.

Art. XXXIV.

Privilegia der **Casse** überhaupt.

Da auch dergleichen, vor **Wittwen und Waisen**, als personas miserabiles, gestiftete **Cassen** in den Rechten mit besondern Faveur versehen, und privilegiert sind; So will **Eine** hochverordnete **Manufactur-Commission** die sämmtliche **Gesellschaft** hiermit unterthänig bitten, daß **Hochdieselben** geruhen wollen, bey **Ihro Königl. Majestät** zu bewirken, daß **Allerhöchst** Dieselben dieser **Gesellschaftlichen Stiftung und Casse** alle die Rechte, Wohlthaten und Privilegien, welche andern dergleichen **Stiftungen**, und überhaupt denen piis causis, oder milden Sachen, nach **Berordnung** der Rechte gegönnet und zukommen, gleichfalls angebeyhen zu lassen, und mitzutheilen, in allerhöchsten Gnaden geruhen wollen.

Art. XXXV.

Besondere Privilegia.

Uebrigens leben, zu **Ihro Königl. Majestät** allerhöchsten Milde und Gnade, sämmtliche dieser **Gesellschaft** zugehörige Mitglieder der allerunterthänigsten Zuversicht, wollen auch hierum allerdemüthigst bitten, daß **Allerhöchst** Dieselben in **Königlichen Gnaden**, geruhen wollen, dieses **Institutum caritativum** dergestalt zu privilegiern, und mit **Deo** allerhöchsten Schutze zu begnadigen, daß alle zu solcher **Gesellschaftlichen Wittwen- und Waisen-Stiftung und Casse** einkommende, sowohl als die nachhero an die **Wittwen** und unmündige **Waisen**, nach der **Foundation**, zu zahlende **Monatsgelder**, durchgehends und zu allen Zeiten, von allen **Ansprüchen, Arresten, Verkümmerungen, Repressalien, Abgaben** und

und Auflagen, wie dieselben Namen haben, und künftigt erbacht, auch von wem sie nur gemacht, gesucht und angeleget werden möchten, gänzlich befrehet seyn, und darüber zu aller Zeit fest gehalten werden solle.

Art. XXXVI.

Die Ordnung und Richtigkeit der Casse soll unter hoher Commissarischer Aufsicht bewürket werden.

Endlich hat die sämmtliche Gesellschaft, und ein jedes Mitglied derselben, sammt und sonders mit freyen und guten Willen, sich dahin vereiniget, und mittelst ihrer am Ende befindlichen Unterschrift, die zu aller Zeit verbindliche Erklärung gethan, daß, weil bey einem solchen heilsamen *Instituto* denen meisten daran gelegen ist, daß durch Revision und Aufsicht einer *höchverordneten Commission* die Ordnung und Sicherheit der Casse und zu leistende jährliche Berechnung unfehlbar beobachtet, und folglich alljährlich einmal von der Königl. und Churfürstl. Sächsischen Porcellain-Manufactur-Commission bey Dero zu haltenden Sessio-nibus eine Revision der Casse und deren Manualis, auch Rechnungen der Vorsteher in Beyseyn von vier Deputirten, gehalten, ingleichen genaue Erkundigung nach Einnahme, Ausgabe und allen vorgefallenen Umständen gepflogen; nicht weniger daß diese Gesellschaftliche Funda-tion unter ihnen, als ein verbindliches *Pactum caritativum* und Con-vention kräftig und beständig seyn, auch darüber stet, fest und unver-brüchlich gehalten, und von ihnen allerseits, ohne Ausnahme, genau be-obachtet werden solle; zu dessen Versicherung dieselben insgesammt gegen einander allen Rechts-Wohlthaten, Freyheiten und Ausflüchten, nebst der Rechtsregul, daß eine gemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht eine besondere vorhergegangen, und insonderheit des Betrugs, der Verletzung, des Ir-thums, der listigen Ueberredung, und des Miß- oder Nicht-Verstandes, ob wäre die Sache anders verabhandelt und beschlossen, als niedergeschrieben worden, und wie sie sonst Namen haben mögen, wissentlich und wohlbe-dächtigt renunciret, auch darüber allenthalben transigiret. Zu Urkund dessen, hat ein jedes Mitglied dieser Gesellschaft gegenwärtiges *Insti-tutum caritativum* eigenhändig unterschrieben, und mit den gewöhnlichen Petchaften besiegelt. So geschehen zu Meissen, am Neunten Tage des Monats *Novembris*, im Jahr *CHXJSEJ* unsers Erlösers und Seligmachers, Ein Tausend, Sieben Hundert und Fünf und Funfzig.

Nach

Nachtrag
zu dem
I N S T I T U T O
C A R I T A T I V O,

oder
Zusätze, Erläuterungen und Verbesserungen
einiger Artikel
der errichteten Punction der Wittwencasse
des Malercorps.

1 Tim. 5, 8.

So jemand die Seinen nicht versorget, der hat den Glauben
verläugnet, und ist ärger denn ein Heide.



Vorerinnerung.

Da es nicht möglich ist, bey Errichtung einer gesellschaftlichen Verbindung gleich anfangs alle Fälle, Umstände und Veränderungen, welche vorkommen können, vorherzusehen und genau zu bestimmen; so behält sich auch eine jede Gesellschaft bey Errichtung eines Instituts, entweder ausdrücklich, oder stillschweigend das Recht vor, nach Beschaffenheit der Zeit und vorkommenden Umständen, zur Dauer und Festhaltung des Instituts und zum Besten der ganzen Gesellschaft die gemachten Artikel zu verändern, zu vermindern und zu vermehren.

Diesem billigen und ganz unstreitigen Grundsatz zu Folge haben auch die Vorsteher des Instituti caritativi oder der Wittwen = Casse des Malercorps zu verschiedenen Zeiten auf Verlangen und Gutbefinden der Mitglieder und mit Vorbewußt und Genehmhaltung E. S. Manufactur = Commission zu den Artikeln der errichteten Punctation einige nöthige und nützliche Zusätze, Erläuterungen und Einschränkungen gemacht, welche nunmehr auf Verlangen der Gesellschaft dem Drucke übergeben und sämmtlichen Mitgliedern zugestellt werden sollen.

Ad Art. II.

Dieser Artikel ist im Monat October 1765 dahin erklärt und eingeschränket worden, daß ein unverheyrathetes Mitglied, wenn es auch länger, als fünf Jahr gesteuert, bey seiner Vereheligung doch nicht mehr, als zehn Thaler Hochzeitgeld erhalten soll, welche Einschränkung auch die damals bey der Gesellschaft befindlichen 25 unverheyratheten Mitglieder durch ihre eigenhändige Unterschrift genehmiget haben.

Ad Art. III.

Wegen der Expectanten ist gleich anfänglich noch folgendes festgesetzt und bestimmt worden, daß die Ordnung derselben, wie sie eingeschrieben worden, jederzeit unverrückt erhalten werden solle; so, daß wenn der erste Expectant bey sich eräugneter Vacanz nicht lust hat, zu der Zeit, als ein wirkliches Mitglied einzurücken, selbiger seine Stelle keinesweges eigenmächtiger Weise an einen andern Expectanten nach seinem Gefallen abtreten kann, sondern er muß sich gefallen lassen, bey dem Weigerungsfall der letzte Expectant zu werden; worauf dann der in der Ordnung folgende Expectant an dessen Stelle tritt; als wodurch aller Unordnung, Ueberredungen und Bestechungen vorgebeuet werden soll. Doch versteht sich dieses bloß von unverheyratheten Expectanten. Denn verheyrathete müssen sogleich einrücken, als die Ordnung es erfordert, oder sich gefallen lassen, sogleich völlig ausgestrichen zu werden.

Ferner, ist in Ansehung der Expectanten den 2 Februar 1774. beschlossen, und, nachher von der Gesellschaft gebilliget worden; daß künftig kein neues Mitglied angenommen werden soll, dessen Frau 10 Jahr und darüber jünger ist, als der Mann.

Ad Art. V.

Mitglieder, so auf eine honette Art von der Manufactur abgehen, können, so lange sie nämlich im Lande sich aufhalten, auch bey dieser Wittwencasse verbleiben, doch müssen sie, wenn sie sich außerhalb Meissen aufhalten, einen Bevollmächtigten bey der Manufactur haben, der an ihrer Statt die monatliche Einlage richtig besorget und abführet. So bald aber ein dergleichen Mitglied außerhalb Landes gehet, so ist es sogleich von der Gesellschaft ausgeschlossen, und dessen völlig verlustig, was es gesteuert hat.

Sollte auch ein Mitglied wegen eines Versehens von der Manufactur dmittiret, und von der Wittwencasse ausgeschlossen; bald nachher aber aus besondern hohen Gnaden wieder angenommen werden; so rückt ein solcher bey der ersten Vacanz als ein wirkliches Mitglied ohne ferneres Einkaufsgeld bey der Wittwencasse auch wieder ein.

Ad Art. XI.

Da diejenigen Mitglieder, denen die monatliche Einlage nicht abgezogen werden kann, nach Verlauf höchstens dreyer Monate, welche sie nicht

nicht abgeführt, von dieser Gesellschaft gänzlich ausgeschlossen werden; so soll, damit die Casse hierbey nichts verliere, das neue Mitglied, welches an die Stelle des ausgestrichenen zu der Zeit einrückt, wo dasselbe mit der Steuerung in Nest zu verbleiben angefangen, verbunden seyn, diese schuldicke Steuerung über sich zu nehmen, und statt dessen zu bezahlen. Doch soll dieses, so viel möglich, zu verhüten gesucht werden, damit es den neu einrückenden Mitgliedern bey ohnedem von Zeit zu Zeit höher anwachsenden Einkaufselde nicht allzu schwer gemacht werde. Wie denn auch den gegenwärtigen Mitgliedern dergleichen Nachsicht gar nicht zugestanden werden kann. Den 2. Febr. 1759.

Da nachher die Erfahrung gezeigt, daß die Eincastrung der monatlichen Steuerung bey denen, wo sie nicht abgezogen werden kann, sehr beschwerlich gewesen, und oft mehr als einmal darnach geschickt werden müssen: So wird künftig für nöthig befunden, daß dergleichen Mitglieder entweder allezeit zu Ende eines Monats ohne alle Erinnerung ihre schuldicke Einlage selbst einsenden; oder aber an ihre Stelle einen Bevollmächtigten ernennen, welcher sich für die Steuerung von seinem Verdienste abziehen läßt, gleichwie sich alle Mitglieder vom Maler Corps müssen gefallen lassen. Wodurch nicht nur die Eincastrung erleichtert und Ordnung erhalten, sondern auch verhütet wird, daß künftig keine Nester mehr aufwachsen und die neuen Mitglieder damit beschweret werden dürfen.

Ad Art. XIV.

Zu Folge dieses Artikels sollte zwar eine jede Wittwe oder Waise ohne Unterschied monatlich Drey Thaler bekommen, welches auch bis zum Monat März 1776 geschehen. Da aber die Anzahl der Wittwen und Waisen sich nach und nach so sehr vermehret, daß die Ausgabe die sämtliche Einnahme weit überstiegen, und also der völlige Untergang dieser heilsamen Anstalt unvermeidlich war, wenn nicht nach dem Exempel anderer Wittwencassen, so nicht zu Grunde gehen wollen, eine Veränderung und Verminderung der Ausgabe und des monatlichen Wittwengehalts veranstaltet würde: So haben die Mitglieder auf die von den Vorsehern geschene Vorstellung die Nothwendigkeit und Billigkeit der Verminderung des bisherigen Wittwengehalts eingesehen, da die Erfahrung gezeigt, daß die Einlage von 6 gl. zu einem durchgängigen Gehalt von Drey Thalern nicht

nicht hinreichend sey, und man bey Errichtung dieser Casse aus Mangel der Erfahrung die Ausgabe höher angesetzt, als sie nach Proportion der Einnahme seyn kann. Um also dem Verfall dieser Wittwencasse vorzubeugen, und sie noch auf künftige Zeiten zu versichern, so haben die Mitglieder selbst nachstehende Eintheilung vorgeschlagen, und durch die Mehrheit der Stimmen gebilliget.

Es sollen künftig Fünf Classen des Wittwen- und Waisengehalts gemacht werden.

- I. Classe, monatlich Einen Thaler für diejenigen Wittwen, deren Männer verstorben, ehe sie völlig fünf Jahr gesteuert haben; inclusive des gethanen Einkaufsgeldes.
- II. Classe, monatlich Einen Thaler 12 gl. wenn die Männer vor dem zehnten Jahre der Steuerung mit Tode abgehen.
- III. Classe, monatlich Zwey Thaler von 10 bis 15 Jahren der Steuerung.
- IV. Classe, monatlich Zwey Thaler 12 gl. von ~~13~~¹⁵ bis völlig zurückgelegten 20 Jahre.
- V. Classe, monatlich Drey Thaler für diejenigen Wittwen, deren Männer länger als 20 Jahr als Mitglieder bey der Gesellschaft gewesen, inclusive des Einkaufsgeldes.

Da zu Folge dieser Eintheilung eine jede Wittwe doch wenigstens in zwey Jahren mehr erhält, als ihr verstorbener Ehemann Zeitlebens gesteuert hat. Ueberdieß sich sehr selten der Fall ereignen kann, daß eine Wittwe nunmehr in die erste Classe kommen sollte, weil die elf Thaler Einkaufsgeld beynahе vier Jahr Steuerung ausmachen, und ein neues Mitglied also nach $1\frac{1}{2}$ Jahren seines Eintritts schon in die andre Classe einrückt; so hoffet man, daß der geringe Wittwengehalt in den ersten Classen weder Mitglieder noch Expectanten von dieser Casse abschrecken wird. Wenn man zumal in Erwägung ziehet, daß ein geringer Gehalt, der sicher und von Dauer ist, vortheilhafter und annehmlicher sey, als ein anderer, der nicht Bestand haben kann. Ueber dieß es auch der natürlichen Billigkeit gemäß

gemäß ist, daß eine Wittwe, deren Mann nur kurze Zeit bey der Gesellschaft gewesen, und folglich auch nur wenig gesteuert hat, nicht so viel verlangen kann, als eine andere, deren Mann vielmehr entrichtet hat; auf welchen Unterschied auch in vielen andern wohlfeingerichteten Wittwencassen Rücksicht genommen wird.

Was unter den schon vorhandenen Wittwen die wenige Anzahl derer betrifft, so in die erste oder andere Classe kommen, so hoffet man, daß sie nicht über Gewalt und Unrecht klagen, sondern so billig seyn, und die unvermeidliche Nothwendigkeit dieser Verminderung selbst einsehen, auch zugleich in Erwägung ziehen werden, daß sie zum Theil schon 50. 60 ja 100 mal mehr aus dieser Cassen erhalten, als die sämtliche Einlage und Steuerung ihrer verstorbenen Männer austräget.

Hätte man an statt dieser angezeigten neuen Einrichtung und Eintheilung in Classen eine andere erwählen, und etwan jährlich die sämtliche Einnahme unter die vorhandenen Wittwen und Waisen zu gleichen Theilen vertheilen wollen; so würde nicht nur dabey der billige Unterschied der Wittwen, deren Männer viel oder sehr wenig gesteuert haben, wegfallen; sondern auch künftig bey höchstwahrscheinlicher Vermehrung der Wittwen sich jährlich der Wittwengehalt vermindern, und endlich für die Wittwen, deren Männer am längsten gelebet, und am meisten gesteuert, sehr wenig Gehalt ausfallen. Zugehörig, daß bey einer solchen Vertheilung der sämtlichen Einnahme auch alle Hoffnung der so nöthigen Vermehrung des Kapitals wegfallen müßte, welches Kapital doch die Ehre und Sicherheit der Wittwencassen ausmachen muß, wodurch die Mitglieder beyammen erhalten und verbunden, auch neue Mitglieder zum Beytritte bewogen werden. Auch muß ein großer Theil der vorhandenen Wittwen und Waisen ihren monatlichen Gehalt eben von den eingehenden Zinsen dieses Kapitals erhalten, weil bekanntermaßen die monatliche Steuerung der Mitglieder für eine so große Anzahl Wittwen bey weiten nicht hinlänglich ist, und man also schlechterdings mehr auf die Vermehrung als Verminderung des Capitals bedacht seyn muß.

Da nun also kein anderer Weg zu fernerer Erhaltung dieses heilsamen Instituts möglich gewesen, als diese von denen Mitgliedern selbst vorgeschlagene
Ein

Eintheilung derer Wittwen in Classen, und die darauf gegründete Verminderung der Ausgabe; so haben die Vorsteher diese neue Einrichtung Einer hohen Manufaktur-Commission unterthänig vorgetragen, welche auch gnädig und hochgeneigt geruhet dieselbe den 11. April 1776. zu authorisiren,

Ad Art. XVII.

In wiederholten malen haben die Mitglieder des Instituti Caritativi denen Vorstehern vorgestellt, daß es zum großen Vortheil dieser Casse gereichen würde, wenn man bey der so sehr sich mehrenden Anzahl der Wittwen auf alle mögliche Verminderung derselben bedacht wäre, und zu dem Ende die anderweitige Verheyrahlung dieser Wittwen mehr zu befördern suchte; worzu sie vorgeschlagen, ihnen bey ihrer Verheyrahlung ein Geschenk von 36. Thalern zu machen, weil es ja viel vortheilhafter sey, sie mit dieser Summe, als dem Betrage des Wittwengehalts auf ein einziges Jahr, völlig abzufinden, und sie auf diese Art von der Casse los zu werden, als sie ausser dem noch viele Jahre, ja wohl Zeitlebens erhalten zu müssen.

Diese Vorstellung der Mitglieder haben endlich die Vorsteher E. H. Manufaktur-Commission unterthänig vorgetragen, Welche auch zu Folge hoher Commissariischen Resolution d. d. Meissen den 11. Aug. 1772. den Vorstehern dieser Casse anheim gegeben, so wohl in diesem als andern Fällen solche Veranstellungen zu treffen, die der Casse vortheilhaft wären.

Als hat man endlich im Monat Oct. 1772. mit der verwittweten Wäldenhaynin den Anfang gemacht.

Weil aber diese Einrichtung blos zum Besten der Casse gemacht worden, um dadurch die anderweitige Verheyrahlung der Wittwen zu befördern; gleichwohl aber sich einmal der Fall ereignen könnte, daß wenn eine solche Wittwe sich an ein Mitglied unsrer Casse verheyrahet, dieser ihr anderer Mann bald nach der Hochzeit verstürbe, und alsdann nach verfloßnen sechs Wartemonaten die Wittwe wiederum den monatlichen Gehalt verlangen könnte; folglich die Casse in Schaden gesetzt würde, da eine solche Wittwe bereits bey ihrer Verheyrahlung den Gehalt auf ein ganzes Jahr bekom-

bekommen; so hat man für nöthig gehalten, den 2 Februar 1774. festzusetzen, daß, wenn eine Wittwe künftighin sich an ein Mitglied der Casse verheyrathet, dieselbe bey dem Empfange der 36. Thaler Heyrathsgeld sich anheischig mache, im Falle ihr neuer Ehemann vor Verlauf eines Jahres mit Tode abgehen sollte; sie aus der Casse den künftigen Wittwen. Gehalt nicht eher verlangen wolle, und nicht eher erhalten könne, als bis von ihres andern Mannes Tode an gerechnet ein volles Jahr verlossen, damit auf diese Art die Casse wegen der schon ausgezahlten 36. Thlr. schadlos gehalten und sicher gestellt werde.

Da ferner mit dem Monat April 1776. die Veränderung und Verminderung des Wittwen. Gehalts angegangen, und zu Folge dieser neuen Einrichtung der Wittwen. Gehalt verschieden ist; so hat man zu möglichster Beförderung der Heyrathen, den 2. Febr. 1777. den Entschluß gefasset, künftighin einer jeden Wittwe, so sich wieder verheyrathen will, ohne Unterschied ihres jetzigen Gehaltes 36. Thaler Heyraths. Geld zu geben. Doch mit der oben fest gesetzten Bedingung, daß im Fall ihr neuer Ehemann vor Verlauf eines ganzen Jahres versterben sollte, sie alsdann den künftigen Wittwen. Gehalt nicht eher als ein ganzes Jahr nach dessen Tode verlangen wolle, wenn nämlich dieser zweyte Mann ein Mitglied unster Casse gewesen.

Ad Art. XVIII.

Die oben Ad Art. XIV. ausführlich angezeigte neue Einrichtung mit dem verminderten Wittwen. Gehalte versteht sich auch bey diesem Artikel in Ansehung derer Waisen, welche nach eben diesen 5. Classen behandelt und ausgezahlt werden.

Ad Art. XXIII.

Da man bey der so großen Anzahl der Wittwen und Waisen auf alle mögliche Art bedacht seyn muß, daß dieselben sich nicht ohne Noth noch mehr häufen; so ist den 2. Febr. 1774. beschloffen worden, daß, wenn ein Wittwer sich nach verlossnen zwey Jahren von der Gesellschaft lossaget, und hernach etwan ein Frauenzimmer heyrathet, so zehn Jahr und darüber jünger ist, als er, derselbe alsdann bey der Wittwen. Casse nicht wieder angenommen werden kann. Bleibt ein Wittwer aber nach dem

Ⓔ

Tode

Tode seiner Frauen ununterbrochen bey der Gesellschaft, so stehet ihm frey zu heyrathen, wenn und wem er will. Welches sich denn auch von denen bey der Gesellschaft befindlichen unverheyrahteten Personen verstehet, die billig als Wohlthäter der Cassé anzusehen, und die Freyheit haben zu heyrathen wenn und wem sie wollen; auch wenn dieselben 5. Jahr oder darüber mit gesteuert haben, bey ihrer Verheyrahtung die festgesetzten 10. Thaler Hochzeit-Geld ganz gewiß zu erwarten haben. Wollten sie aber diese 10. Thaler der Cassé verehren, würden sie ihre Nahmen durch Einschreibung in das Wohlthaten-Buch unbergesslich machen.

Ad Art. XXXI.

Da mit der Vermehrung des Capitals der Wittwen-Cassé sich auch die Arbeit und Mühe der Vorsteher vermehret, so daß wegen der vielen Versäumniß sich Niemand gern dieser Sache ferner unterziehen wollen: So haben die Mitglieder sich entschlossen, das gewöhnliche Quartal-Geld zu erhöhen, und statt Eines Groschens quartaltler Zwey Groschen zu entrichten, damit denen, so die meiste Arbeit und Versäumniß haben, ihr Verlust und Mühe ersetzt werden könne. Welche Verfügung auch von E. H. Commission den 10. Jun. 1766. gnädig approbiret worden,

Ad Art. XXXIII.

Es ist zwar in diesem Artikel verordnet, daß das vorhandene baare Geld gegen gerichtlichen Consens auf Grundstücke ausgeliehen werden solle; Die Gesellschaft hat aber nachhero für gut und der Cassé für noch zuträglicher gefunden, einen ansehnlichen Theil derer vorhandenen Gelder zu jährlicher Erkaufung der für die Mitglieder benötigten Brennholzer anzuwenden, womit im Jun. 1759. der Anfang gemacht worden. Die nachmalige Erfahrung hat auch bewiesen, daß diese Einrichtung zum großen Vortheil der Wittwen-Cassé gereichet, weil aus den gehaltenen Rechnungs-Büchern zu ersehen, daß die Cassé über 3. bis 400. Thaler mehr dabey gewonnen, als wenn diese Gelder auf Consense ausgeliehen worden. Ueberdieses kann man auch bey den sichersten Consensen doch nicht völlig außer aller Gefahr eines möglichen Verlustes seyn; hingegen wenn das Capital in so viel kleine Posten vertheilet wird, als bey der Holzeinrichtung geschieht, vermindert sich nicht nur die Gefahr eines großen Verlustes; sondern es kann auch ein

ein kleiner Schaden durch den Ueberschuß derer Zinsen übertragen und abgerechnet werden.

Es hat auch E. H. Commission bey der alle Jahre vorgenommenen Untersuchung und Durchgehung der Rechnung nie etwas bedenkliches bey dieser Einrichtung gefunden; sondern sich jederzeit die etwan nöthig gefundenen Erläuterungen über diese Sache in Gnaden gefallen lassen.

Aus gleichen Gründen ist auch zum größten Nutzen der Wittwen-Casse, und zum Vortheil und Vergnügen vieler Mitglieder mit Vorbewußt E. H. Commission den 21. May 1766. eine Leih-Casse errichtet, und darzu ein Capital der Casse angewendet worden, wobey gleichfalls weit mehr gewonnen worden, als wenn dieß Geld auf Consense ausgeliehen worden. Bey der sich nach und nach immer mehr häufenden Anzahl der Wittwen und Waisen haben die Vorsteher für ihre Pflicht gehalten, da die monatliche Steuerung der Mitglieder bey weiten nicht hinlänglich gewesen auf alle nur mögliche und Niemanden nachtheilige Art den Nutzen der Casse befördern zu müssen.

Zum Beschluß wird noch angemerket, daß die unterschriebenen und autorisirten Original-Documente von vorstehenden Zusätzen und gemachten Veränderungen, nebst andern dahin gehörigen Schriften und Nachrichten in der Casse niedergelegt worden, und daselbst aufbewahret werden. Wo auch die unter dem 4. May 1767. ausgefertigte landesherrliche Confirmation dieses Instituts aufbehalten wird.

Meißen, den 31. Dec. 1777.



E 2

Ver:

Verzeichniß der gegenwärtigen respective hohen und übrigen Mitglieder.

- 1.) Gottlob Lebrecht von Heynig, Churfürstl. Sächsl. Cammer-Rath und Commissarius bey der Porcelain-Manufactur.
- 2.) Carl Wilhelm Pörner, D. Churfürstl. Sächsl. Berggrath und Commissarius. Eingerückt bey dieser Wittwenkasse im Jan. 1775.

Sämmtliche übrige Mitglieder folgen ohne Rang, in der Ordnung, wie sie in der Beyliste eingeschrieben, und nach und nach bey der Gesellschaft eingerückt sind. Diejenigen Mitglieder, bey welchen keine Zeit angemerket, sind seit Errichtung der Casse vom Jan. 1756. dabey.

- | | |
|---|---|
| 3.) Johann Christian Kost,
Commerciën-Rath. | 15.) Christian Friedrich Kühnel. |
| 4.) George Friedrich Hausstein,
Hofcommissar. | 16.) Friedrich Balthasar Keyl. |
| 5.) Johann Christlieb Beck, sen.
Geschirrschreiber. | 17.) Christian Traugott Lindemann. |
| 6.) Johann Gottfried Lehmann, sen.
Farbenlaborant. | 18.) Johann Probst, erst vom Jan.
1756. bis Sept. 1772, hernach
vom Jun. 1776. |
| 7.) Peter Kolmberger,
Blau-Maler Vorsteher. | 19.) Johann Friedrich Kühnel. |
| 8.) Bonaventura Gottlieb Häuer. | 20.) Gottfried Lorenz Erlmann, jun. |
| 9.) Christian Gottreich Weit. | 21.) Benjamin Friedrich Rabenstein. |
| 10.) Nicolas Belletour, erst vom
Jan. 1756. bis Octobr. 1769.
Hernach vom Sept. 1774. | 22.) Johann Christoph Grahl, sen. |
| 11.) Gottfried Lebrecht Wenzel. | 23.) Carl Christoph Thiele, sen.
erst vom Jan. 56. bis May 1761.
hernach vom Oct. 1768. |
| 12.) Heinrich Christian Wahnes. | 24.) Christoph Wilhelm Plesch. |
| 13.) Christian Gottfried Hahne-
mann, sen. | 25.) Johann Christoph Schnerer. |
| 14.) Carl Gottlob Schneider. | 26.) Christian August Hahnemann,
jun. |
| | 27.) Christoph Keymund Thomann. |
| | 28.) Johann Benjamin Müller. |
| | 29.) Christian Lindner. |
| | 30.) Carl Heinrich Otto. |

31.) Jo

- 31.) Johann Benjamin Großmann.
 32.) Johann Carl Schülze.
 33.) Johann David Schulze.
 34.) Johann Christian Wiebel, sen.
 35.) Johann Gottlob Schulze.
 36.) Johann Gottbelf Thamm.
 37.) Johann August Eichler.
 38.) Friedrich Siegmund Pitterlin,
 erst vom Jan. 1756. bis Dec.
 1762. hernach vom Oct. 1765.
 39.) Johann Christoph Claus.
 40.) Friedrich Gottlob Schmiedt.
 41.) Christian Gottbelf Hauswald,
 Buchhalter.
 42.) Johann Gottfried Müller.
 43.) Gottlob Friedrich Vogelgesang.
 44.) Johann Adolph May.
 45.) Johann Ernst Petersen.
 46.) Johann Gottlob Köhr.
 47.) Johann Gottfried Nischner.
 48.) Johann Christian Scheffer.
 49.) Carl Gottlob Werner.
 50.) Johann Daniel Görne.
 51.) Johann Friedrich Schmiedt.
 52.) Johann Gottlieb Beger.
 53.) Christian Ehrenfried Röder, sen.
 54.) Johann Gottfried Wittig.
 55.) Johann Gottlob Lunge.
 56.) Ernst Siegmund Gerlach.
 57.) Theodor August Gottbelf Beck,
 jun.
 58.) Christian Adolph Heynemann,
 Hofmaler.
 59.) Johann Hillmer Jürgens, sen.
 Maschinenmeister.
 60.) Ehrenfried Ordsel, sen.
- 61.) Christian Friedrich Ulbricht.
 62.) Johann Christian Etemmler.
 63.) Johann Gottfried Prasser.
 64.) Johann Heinrich Rudolph.
 65.) Christian Gottfried Hofmann.
 66.) Johann Gottbelf Punct, erst
 vom Dec. 1756. bis Nov. 1759.
 hernach vom Aug. 1765.
 67.) Johann Gottfried Schöbig, sen.
 vom Febr. 1757.
 68.) Carl Friedrich Schöbig, jun.
 vom Mart. 1757.
 69.) Christian Wilhelm Geißler,
 vom May 1757.
 70.) Johann Siegmund Knüpfer,
 vom Jul. 1757.
 71.) Johann George Wustlich,
 vom Aug. 1757.
 72.) Johann Wilhelm Böring,
 vom Aug. 1758.
 73.) Johann Samuel Heyne,
 vom May 1759.
 74.) David Theodor Bär, erst vom
 Febr. 1760. bis Februar 1764.
 hernach vom Mart. 1765.
 75.) Johann Samuel Pexsch,
 vom April 1760.
 76.) Carl Christian Fröhlich,
 vom April 1760.
 77.) Johann Friedrich Lehmann,
 vom May 1760.
 78.) Johann Friedrich Uhllich,
 vom Sept. 1760.
 79.) Joh. Gottlob Hahnfeld, med.
 vom Jan. 1761.

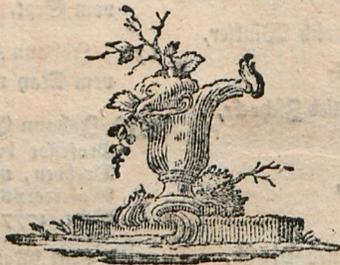
- 80.) Johann Gottlieb Gotsch, jun.
vom Jun. 1761.
- 81.) Christian Gottlieb Franke,
vom Dec. 1761.
- 82.) Christian Gotthelf Großmann,
erst vom May 1762. bis Octobr.
1768, hernach vom Febr. 1776.
- 83.) Carl Friedrich Lindner,
vom Jun. 1762.
- 84.) Johann Friedrich Augustinus
Blumröder, vom Sept. 1762.
- 85.) Carl Friedrich Weise,
vom Jan. 1763.
- 86.) Johann Michael Jilß,
vom Apr. 1763.
- 87.) Johann Gottfried Schimpfe,
vom April 1763.
- 88.) Johann George Hempel,
vom May 1763.
- 89.) Johann George Wöhnig,
vom Sept. 1763.
- 90.) George Gotthelf Wirthgen,
vom Jan. 1764.
- 91.) Johann Carl Gotthelf Gerlach,
vom Febr. 1764.
- 92.) Carl Friedrich Gotsch, sen.
vom Febr. 1764.
- 93.) Christian Friedrich Kannegiesser,
vom Nov. 1765.
- 94.) Carl Gottlob Thiele, jun.
vom Nov. 1765.
- 95.) Gotthelf Friedrich Benjamin
Birnbaum, Controlcur, vom
Nov. 1766.
- 96.) Gottfried Fichtner,
vom Nov. 1766.
- 97.) Johann Lebrecht Hahnefeld, jun.
vom Jul. 1767.
- 98.) Daniel Traugott Berger,
vom Jul. 1767.
- 99.) Johann Christian Philipp,
vom Oct. 1767.
- 100.) Johann Samuel Frenkel,
vom Febr. 1768.
- 101.) David Benjamin Lindner,
vom Jan. 1769.
- 102.) Johann Carl Möbius, sen.
Blau - Maler Vorsteher, vom
Aug. 1769.
- 103.) Wolfgang Gottfried Ferber,
Churfürstl. Sächs. Hof- und
Justitzen - Rath, vom Oct. 1769.
- 104.) Heinrich August Wolf,
vom Nov. 1769.
- 105.) Carl Friedrich Michlebr,
vom Febr. 1770.
- 106.) Johann Christian Schensch,
vom April 1770.
- 107.) Christian Gottlieb Wer,
vom April 1771.
- 108.) Johann Benjamin Förster,
vom May 1771.
- 109.) Carl August Möbius, med.
vom Aug. 1771.
- 110.) Johann Ehregott Pio,
erst vom April 1760. bis Nov.
1765, hernach vom Febr. 1772.

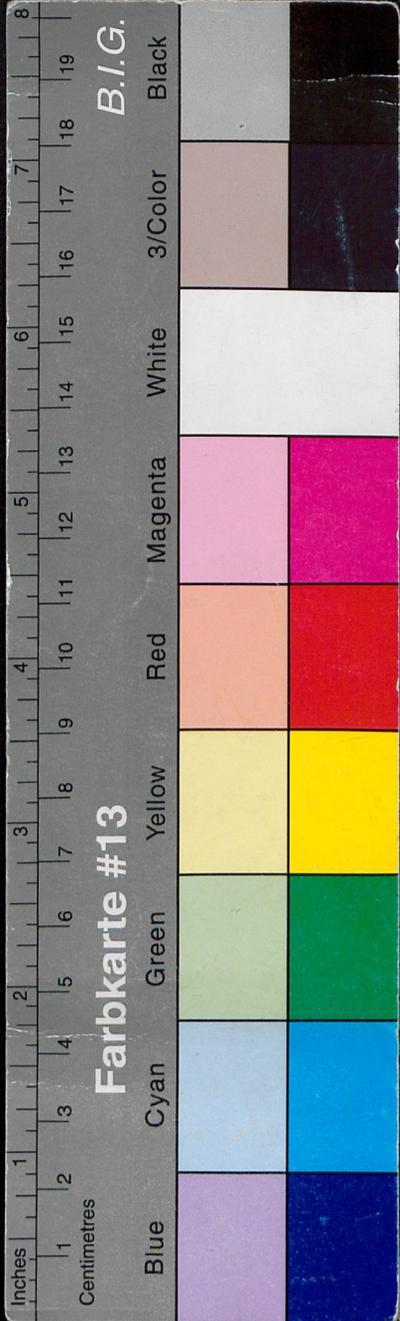
- 111.) Joh. Ernst Gottfried Herrich,
Inspector bey der Porc. Manuf.
vom Febr. 1772.
- 112.) Johann Ferdinand Teicher,
vom Jul. 1772.
- 113.) Johann Gottlieb Lommajsch,
vom Jul. 1772.
- 114.) Johann Gottlob Rappert,
vom Aug. 1772.
- 115.) Christian Gottfried Walther,
Arcanist, vom Sept. 1772.
- 116.) August Ferdinand Dietrich,
vom Nov. 1772.
- 117.) Christian Ehrenfr Röber, jun.
vom Febr. 1773.
- 118.) Carl Ludwig Locke,
vom Febr. 1773.
- 119.) Christian Friedrich Winkler,
vom Mart. 1773.
- 120.) Demuth Gottlieb Zschocke,
vom Jul. 1773.
- 121.) Gottfried Hase,
vom Nov. 1773.
- 122.) Christian Gottlieb Pöhsch,
vom Dec. 1773.
- 123.) Johann Gottfried Wiebel, jun.
vom Jun. 1774.
- 124.) Johann Gottlob Müller,
vom Sept. 1774.
- 125.) Joh. Gottlob Friedrich Liebel,
vom Sept. 1774.
- 126.) Johann Gottfried Schmiedt.
vom May 1775.
- 127.) Johann Benedict Zhell,
vom Jul. 1775.
- 128.) Christian Ferdinand Matthäi,
vom Dec. 1775.
- 129.) Johann Gottlieb Müller, jun.
vom Jan. 1776.
- 130.) Johann Adolph Trapp,
vom Sept. 1776.
- 131.) Friedrich Wilhelm Mühlbach,
vom Sept. 1776.
- 132.) Johann Gottlieb Donner,
vom May 1777.
- 133.) Johann Eleasar Schenau,
Professor bey der Academie zu
Dresden, und Obervorsteher des
Malercorps in Meissen, vom
Sept. 1777.
- 134.) Carl Maximilian Grahl, jun.
vom Dec. 1777.

Die

Die gegenwärtigen Vorsteher und zum Theil Fundatores
dieses Instituts.

- | | |
|--|---|
| 135.) Johann Christoph Hummisch,
Factor bey der Porc. Manuf. | 143.) Christian Gottlob Grabs, sen. |
| 136.) Philipp August Zeller, Factor. | 144.) Christian August Schneider. |
| 137.) Johann Friedrich Otto,
Buchhalter. | 145. Samuel Wilhelm Mann. |
| 138.) Johann Martin Heinrich,
Hofmaler. | 146.) Johann Erdmann Rögner,
vom Jun. 1762. |
| 139.) Johann Jacob Wagner. | 147.) Christian Gottlieb Krahl,
Zeichenmeister. |
| 140.) Christian Gotthold Baltzer,
Vorsteher des Malercorps. | 148.) Christian Gottlieb Vaber,
Farbenlaborante. |
| 141.) Samuel Gottlieb Kühnel,
Vorsteher des Malercorps, vom
Jan. 1761. | 149.) Carl Ehrenfried Wessel. |
| 142. Joh. Gottlieb Hahnesfeld, sen. | 150.) Johann Christian August
Birnbäum. |





h. 84756.

Yd
1600

Punctation
des
I N S T I T U T I
C A R I T A T I V I,

oder der
S i t t w e n c a s s e
des Malercorps,

BIBLIOTHECA
PONDURAVIANA

welche
mit dem Anfange des 1756^{ten} Jahres
errichtet,
und nach und nach mit verschiedenen Zusätzen, Erläuterungen
und Verbesserungen vermehret worden.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Meißen, gedruckt bey George Schulzen,
x 7 7 7.